

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 9. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2026)

zum Thema:

LSBTIQ+-Geflüchtete in Berlin: IGSV-Umsetzungslücken, Unterfinanzierung und Schutzdefizite im Kontext des Doppelhaushalts 2026/2027

und **Antwort** vom 26. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2026)

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 174
vom 9. Februar 2026
über LSBTIQ+-Geflüchtete in Berlin: IGSV-Umsetzungslücken, Unterfinanzierung und
Schutzdefizite im Kontext des Doppelhaushalts 2026/2027

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Haushaltsmittel sind in den Jahren 2026 und 2027 für die in Anlage 1 der Schriftlichen Anfrage S19/22567 benannten Maßnahmen vorgesehen und wie verhalten sich diese Ansätze jeweils zu den Plansummen und dem verausgabten Ist der Jahre 2023, 2024 und 2025?

Zu 1.: Siehe Anlage 1.

2. Nach welchen fachlichen Kriterien wurden die in den Jahren 2026 und 2027 veranschlagten Haushaltsmittel für die Maßnahmen aus der oben genannten Anlage 1 bemessen?

3. Unterscheiden sich die Kriterien von denen im Zusammenhang mit den Haushaltsjahren 2023 bis 2025?

Zu 2. und 3.: Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungen auf Maßnahmenebene. Diese Handlungsgrundlage hat sich seit den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 nicht verändert.

4. Inwiefern kommt der Senat mit den im Doppelhaushalt 2026/2027 beschlossenen Ansätzen für LSBTIQ+-Projekte seiner im Rahmen der IGSV formulierten Selbstverpflichtung näher, diese Angebote langfristig zu verstetigen, „um Prekarität zu vermeiden“ (vgl. Antwort auf Frage 4 der Anfrage S19/22567) und welche fachlichen und finanzpolitischen Maßnahmen ergreift der Senat, um die nachhaltige Absicherung der genannten LSBTIQ+-Projekte über die nächsten Jahre hinweg sicherzustellen?

Zu 4.: Der Senat setzt mit den im Doppelhaushalt 2026/2027 beschlossenen Ansätzen für LSBTIQ+-Projekte seinen im Rahmen der IGSV formulierten Anspruch um. Der Senat führt wesentliche Angebote für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*und intergeschlechtliche sowie queere Menschen (LSBTIQ+) bedarfsgerecht fort und erhält wichtige Strukturen für die LSBTIQ+-Politik des Landes Berlin. Die konkrete Ausgestaltung künftiger Haushaltsansätze unterliegt den jeweiligen haushaltspolitischen Rahmenbedingungen sowie dem Beschluss des Abgeordnetenhauses.

5. Inwieweit waren dabei die queeren Organisationen, Vereine und Initiativen der queeren Selbstorganisation mit ihrem Wissen in die Planungen einbezogen?

Zu 5.: Im Rahmen der fachlichen Betreuung werden Bedarfe und Planungen zwischen Verwaltung und Organisationen, Vereinen und Initiativen ausgetauscht.

6. Liegen dem Senat für die Jahre 2020 bis 2025 Erkenntnisse vor, wie vielen LSBTIQ+-Geflüchteten, trotz nachweislicher Gefährdungssituation im Herkunftsland (z.B. Russland, Tschetschenien, Georgien und weitere Staaten),

- a. kein Schutzstatus nach dem Asyl- bzw. Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde oder
- b. lediglich ein Aufenthaltsstatus in Form von „Duldung“, „laufendes Verfahren“ oder „ohne Entscheidung“ erteilt wurde?

(Bitte nach Herkunftsregion, Aufenthaltstitel-/Statuskategorien und, soweit möglich, nach Geschlecht anonymisiert aufschlüsseln!)

7. In wie vielen Fällen wurde LSBTIQ+-Geflüchteten in Berlin in den Jahren 2024 und 2025 die Duldung entzogen oder nicht verlängert, obwohl ihnen nach Aktenlage eine konkrete Gefährdungssituation im Herkunftsstaat (z.B. strafrechtliche Verfolgung, Gewaltandrohungen oder dokumentierte queer-feindliche Gesetzgebung) droht?

Zu 6. und 7.: Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellungen erfolgen nicht, so dass eine Zulieferung dieser Daten nicht erfolgen kann.

8. Auf welcher Grundlage und anhand welcher verwaltungsinternen Kriterien bestimmen das BAMF, das LEA und die Senatsverwaltung für Inneres die Gefährdungslage von LSBTIQ+-Geflüchteten aus Staaten mit dokumentierter Unterdrückung bzw. Verfolgung queerer Menschen im Rahmen von Duldungs-, Verlängerungs- und Widerrufsverfahren?

Zu 8.: Das Landesamt für Einwanderung (LEA) überprüft die Gefährdungslage für LSBTIQ+-Geflüchtete einzelfallbezogen bei der Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB). In diesem Zusammenhang ist das LEA für die Beurteilung über einen möglicherweise

erforderlichen Schutz für LSBTIQ+ Geflüchtete vor Verfolgung in dem jeweiligen Heimatstaat aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität grundsätzlich an die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gebunden (vgl. § 42 Satz 1 des Asylgesetzes). Der Gesetzgeber überträgt dem BAMF die Aufgabe, festzustellen, ob zielstaatsbezogene Abschiebungs- oder Ausreisehindernisse vorliegen und welche asyl- und aufenthaltsrechtlichen Folgen sich daraus ergeben. Soweit die Betroffenen kein Asylverfahren durchlaufen haben, bedarf die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG durch das LEA nach § 72 Abs. 2 AufenthG der vorherigen Beteiligung des BAMF. Einen darüber noch hinausgehenden Schutz hinsichtlich der Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bieten entsprechende Zustimmungsvorbehalte der Hausleitung der SenInnSport in Bezug auf bestimmte Staaten (vgl. beispielsweise die VAB E.Afghanistan.1., E.Irak.2., E.Iran.2.). Im Rahmen des Zustimmungserfordernisses wird – sofern die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität aktenkundig ist – die Gefährdungslage für LSBTIQ+ Geflüchtete einzelfallbezogen berücksichtigt.

Zur Einschätzung der Gefährdungslage von LSBTIQ+ Geflüchteten in ihren jeweiligen Herkunftsstaaten stehen der SenInnSport neben allgemein zugänglichen Berichten zur Menschenrechtssituation in den jeweiligen Herkunftsstaaten auch die regelmäßig vom Auswärtigen Amt erstellten Länderberichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage zur Verfügung. Diese enthalten in der Regel auch Hinweise zu der Situation für LSBTIQ+ Personen in den jeweiligen Herkunftsstaaten.

Welche verwaltungsinternen Kriterien das BAMF für die Gefährdungslage für LSBTIQ+-Geflüchtete in den jeweiligen Herkunftsstaaten bestimmt, ist dem Senat nicht bekannt und liegt außerhalb der Zuständigkeit des Senats.

9. Wie bewertet der Senat die zunehmenden Berichte queerer Menschen und zivilgesellschaftlicher Organisationen, wonach queere Geflüchtete aus Russland und Osteuropa in Berlin nicht als besonders schutzbedürftig identifiziert werden, obwohl sich Berlin über die IGSV (Maßnahmennummer 70 und 74) ausdrücklich zur besonderen Unterstützung dieser Gruppen verpflichtet hat? (<https://taz.de/Georgische-Queers-vor-der-Abschiebung/!6113670/>)

Zu 9.: Der Senat nimmt die Berichte queerer Menschen und zivilgesellschaftlicher Organisationen ernst und verfolgt die Situation queerer Geflüchteter aufmerksam. Die Bewertung und Zuerkennung eines besonderen Schutzbedarfs für LSBTIQ+ Personen aus Russland und weiteren osteuropäischen Staaten (z. B. Georgien) liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Der Gesetzgeber hat dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Aufgabe übertragen, im Einzelfall festzustellen, ob einer asylantragstellenden Person aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung im Herkunftsstaat Verfolgung oder eine konkrete Gefährdung droht und ihr deshalb ein Schutzstatus zuzuerkennen ist. Dabei bewertet das BAMF sowohl die individuelle Situation der betroffenen Person als auch die rechtlichen und tatsächlichen

Verhältnisse im jeweiligen Herkunftsland. Zudem prüft das BAMF, ob zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote oder sonstige Ausreisehindernisse vorliegen, die einer Rückführung entgegenstehen, insbesondere wenn im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Zu den Prüfungen des LEA wird auf die Ausführungen zu Frage 8 verwiesen.

Ferner, wie bereits in der Antwort zur Frage 14 der Schriftlichen Anfrage S19/22567 formuliert, werden durch die Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit von LSBTIQ+ Geflüchteten den spezifischen Bedarfen dieser Gruppe bei der Ankunft bzw. Aufnahme Rechnung getragen. Dies ist unabhängig von den im Artikel der TAZ aufgeworfenen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Aspekten.

10. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der angestrebten Einbeziehung von LSBTIQ-Geflüchteten in die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Geflüchteten (IGSV-Maßnahmennummer 70) vor dem Hintergrund der Anerkennung von LSBTIQ+ Personen als besonders schutzbedürftig in der EU-Aufnahmerichtlinie? Wie ist die Tatsache, dass LSBTIQ+-Geflüchtete weiterhin in Notunterkünften oder Gemeinschaftsunterkünften ohne gesicherte Privatsphäre und ohne spezifische Schutzkonzepte untergebracht werden, mit der Zusicherung des Senats (vgl. Antwort auf Anfrage S19/22567) zu vereinbaren, die besonderen Bedarfe von LSBTIQ+-Geflüchteten „soweit möglich“ bei der Belegung zu berücksichtigen (Maßnahmen 84 bis 87)?

Zu 10.: Die Anerkennung von LSBTIQ+ Personen als besonders schutzbedürftig durch die EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet alle Bundesländer. Hinsichtlich eingebrachter Anträge des Landes Berlin in Fachministerinnenkonferenzen zur Umsetzung der Maßnahme Nr. 70 wird auf die Antwort zur Frage 14 der Schriftlichen Anfrage S19/22567 verweisen.

In allen Regelunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wird vertraglich die Erstellung eines Konzeptes für den Schutz von LSBTIQ+ Personen vor Gewalt verankert und im Rahmen der Begehungen zur Qualitätssicherung kontrolliert. Eine Zuweisung in die LSBTIQ+ Unterkunft des LAF, die sowohl über Plätze einer Aufnahmeeinrichtung (AE) bzw. einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) verfügt, erfolgt, wenn gegenüber dem Sozialdienst des LAF im Ankunftsprozess oder gegenüber den Sozialarbeitenden bzw. der Einrichtungsleitung der zugewiesenen Unterkunft die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis LSBTIQ+, sowie der Wunsch in eine spezifische Unterkunft für LSBTIQ+ Personen untergebracht zu werden, mitgeteilt wird. Besteht der Wunsch, wird vom LAF-Sozialdienst eine Verlegung geprüft.

Innerhalb des für die Unterkunft geltenden Schutzkonzepts können zwischen Sozialarbeitenden und den untergebrachten LSBTIQ+ Personen Wünsche für die Unterbringung in der zugewiesenen Unterkunft angesprochen und entsprechend der bestehenden Möglichkeiten abgestimmt werden. Die betreffenden Personen werden auf Beratungsangebote in Berlin, insbesondere die der Schwulenberatung Berlin gGmbH hingewiesen.

Die vom Internationalen Bund und der AWO Berlin geleitete Notunterkunft in den Hangars im Flughafengebäude für Asylbegehrende verfügt über ein Konzept zum Schutz von

LSBTIQ+ Personen vor Gewalt. Sofern Belegungsbedarf gegenüber den Mitarbeitenden des Betreibenden mitgeteilt wird, werden diese Anfragen an das LAF weitergeleitet. Eine Erfassung dieser Anfragen nach ihrem Grund erfolgt nicht. Neben der in der Unterkunft vorhandenen Ansprechperson für Gewaltschutz verfügt die Unterkunft über eine Ansprechperson für LSBTIQ+ Personen. Die Betreibenden verfügen jeweils über ein Leitbild, das einen Passus zu spezifischen Schutzbedürfnissen, darunter zu LSBTIQ+ Personen, beinhaltet und von den Beschäftigten des jeweiligen Betreibenden unterzeichnet wird. Darüber nehmen Sozialarbeitende, Sozialbetreuende und die Einrichtungsleitung regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teil.

In der Notbelegung der Hostels/Hotels erfolgt kein regulärer Betrieb einer Unterkunft. Diese Unterkünfte werden durch eine aufsuchende Sozialberatung betreut und beraten. Bei der Notunterbringung handelt es sich in erster Linie um eine Maßnahme zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Die Bedingungen der Notunterbringung sind nicht mit den Bedingungen in qualitätsgesicherten Regelunterkünften des LAF gleichzusetzen. In dieser Art der Notunterbringung haben Bewohnende, die im Ankunftsprozess die Zugehörigkeit zur Gruppe der LSBTIQ+ Personen noch nicht geäußert haben, die Möglichkeit sich an die Mitarbeitenden der aufsuchenden Sozialberatung zu wenden.

In Regelunterkünften des LAF (AE + GU) verfügen die untergebrachten Personen über Privatsphäre in den ihnen zugewiesenen Zimmern, darüber hinaus sind, bis auf GU 3 Unterkünfte mit Appartement- oder Wohncharakter, Rückzugsmöglichkeiten vorhanden. In der Notunterbringung durch Notbelegung in Hostels ist die Privatsphäre durch die Anzahl der im Zimmer untergebrachten Personen eingeschränkt, Rückzugsmöglichkeiten sind objektabhängig. Die Notunterbringung in den Hangars im Flughafengebäude verfügt aufgrund der Unterbringung in Containern ebenfalls nur über eingeschränkte Privatsphäre, hier bestehen jedoch Rückzugsmöglichkeiten.

Weiterhin siehe Anlage 1, Maßnahmen 84 ff.

11. Welche der in der Anfrage S19/22567 als „in Umsetzung“ oder „in Planung“ bezeichneten Maßnahmen wurden seither im Jahr 2025 konkret vorangebracht? In welcher Form sind diese Maßnahmen im Doppelhaushalt 2026/2027 jeweils finanziell und personell berücksichtigt? Bitte die nach Maßnahmen aufgeschlüsselte in Anlage 1 zu S19/22567 enthaltene Tabelle aktualisieren!

Zu 11.: Siehe Anlage 1.

12. Plant der Senat – angesichts des nach Einschätzung von LSBTIQ+-Organisationen in den Berliner Unterkünften mangelnden Schutzes und fehlenden diskriminierungsfreien Umfelds – eine weitere Unterkunft für queere Geflüchtete? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Wie ist die zeitliche Perspektive?

Zu 12.: Die Anmietung einer weiteren LSBTIQ+ Unterkunft wird grundsätzlich geprüft, sofern sich auf Grundlage der Zugangszahlen ein entsprechender Bedarf abzeichnet. Der Bedarf wird laufend anhand der Nachfrage zur Zuweisung von Unterkunftsplätzen für die bestehende LSBTIQ+ Unterkunft geprüft. Wie bereits in der Beantwortung der Frage 10 dargestellt, besteht bei LSBTIQ+ Personen, die sich gegenüber dem Personal des

Betreibenden als diese zu erkennen geben, oftmals nicht der Wunsch, in eine Unterkunft, in der nur LSBTIQ+ Personen leben, verlegt zu werden.

13. Wie werden Mitarbeitende der zuständigen Behörden sowie der Berliner Unterkünfte zu den Themen Queerfeindlichkeit, Verfolgungslage in den Herkunftsstaaten und besonderer Schutzbedürftigkeit von LSBTIQ+-Geflüchteten fortgebildet?

Zu 13.: Die Betreibenden der Unterkünfte in Verantwortung des LAF sind laut Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (LQB) verpflichtet, ihre Mitarbeitenden unter Anrechnung auf die Arbeitszeit jährlich fortzubilden. Maßgebliche Bereiche sind u.a. die besonderen Bedarfe und die Situation von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten (s. Anforderung aus der EU-Aufnahmerichtlinie) sowie der Gewaltschutz (insbesondere Frauen- und Kinderschutz sowie Schutz von LSBTIQ+).

Berlin, den 26. Februar 2026

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage 19/25174: Übersicht über die Maßnahmen des Berliner LSBTIQ+ Aktionsplans 2023 der IGSV im Handlungsfeld "Flucht und Migration"
Stand 20.02.2026

MN Nr.	Maßnahme	Umsetzungsstand 2025	Einzelplan	Kapitel	Titel	Ist 2023	Ist 2024	Ist 2025	Gesamt-plansumme 2026	Gesamt-plansumme 2027	Erläuterungen zur Maßnahme soweit bekannt
67	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung fördert weiterhin Zuwendungsprojekte im Rahmen des „Berliner Modell zur Unterstützung für LSBTIQ+ Geflüchtete“ und entwickelt Zuwendungsprojekte bedarfsgerecht weiter. Dazu zählt eine Fachstelle für LSBTIQ+ Geflüchtete, ein Psychosoziales Versorgungszentrum für LSBTIQ+ Geflüchtete, ein Sensibilisierungs- und Fortbildungsprojekt für Berufsgruppen, ein Zentrum mit psychosozialer und rechtlicher Beratung für LSBTIQ+ Geflüchtete und Migrant*innen und ein Beratungszentrum für ukrainisch und russischsprachige LSBTIQ+ Geflüchtete.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	1.103.303,00	1.215.586,81	1.273.413,00	1.126.500,00	1.126.500,00	Fortschreibung und ggf. bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Zuwendungsprojekte mit Schwerpunkt LSBTIQ+ Geflüchtete der SenASGIVA / LADS geplant. Für 2026 und 2027 handelt es sich um derzeitige Plansummen.
68	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft den Ausbau und die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote im Rahmen des „Berliner Modells zur Unterstützung von LSBTIQ+ Geflüchteten“.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.									Weiterentwicklung des Berliner Modells für LSBTIQ+ Geflüchtete im Rahmen der Umsetzung weiterer Maßnahmen im Kontext LSBTIQ+ Geflüchteter des Berliner LSBTIQ+ Aktionsplans 2023 für 2026 und darüber hinaus geplant. Steht auch in Zusammenhang mit allen Maßnahmen des Handlungsfelds.
69	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung fördert weiterhin Zuwendungsprojekte, die Maßnahmen an der Schnittstelle von LSBTIQ+ Zugehörigkeit und Rassismus umsetzen und entwickelt Zuwendungsprojekte bedarfsgerecht weiter. Dazu gehört ein Community Center für queere BiPoCs, psychosoziale Beratung für queere BiPoCs, intersektionale Beratung für Community-Orte, ein Projekt zur Sensibilisierung von migrantisch-diasporischen Selbstorganisationen und zum Empowerment von migrantisch-diasporischen LSBTIQ+ Initiativen, ein Projekt zur Förderung der Teilhabe von russischsprachigen, queeren Migrant*innen, sowie ein Projekt für türkischstämmige, queere Personen und ihre Familien.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	777.067,65	927.297,32	964.661,00	847.400,00	847.400,00	Fortschreibung und ggf. Weiterentwicklung der spezifischen LSBTIQ+ Migrant*innen- und BiPoC-Projekte der SenASGIVA / LADS geplant. "Ist 2025" enthält 130.000 Euro aus dem sog. Notfallfonds für das Projekt I-Päd beim Migrationsrat Berlin. Für 2026 und 2027 handelt es sich um derzeitige Plansummen, bereinigt um die sog. Notfallfonds-Mittel.
70	Der Senat setzt sich auf Bundesebene weiterhin dafür ein, dass LSBTIQ+ Geflüchtete bundesweit in die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Geflüchteten einbezogen werden. Unter anderem stellt Berlin, insbesondere die für Inneres, für Integration und für Soziales zuständigen Senatsverwaltungen, zu diesem Zweck entsprechende Anträge in den Fachminister*innenkonferenzen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.									Das Land Berlin hat über die SenASGIVA den Beschlussvorschlag „LSBTIQ+ Geflüchtete - Besondere Schutzbedarfe erkennen und berücksichtigen“ in die 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die am 06./07. Dezember 2023 stattfand, eingebracht. Sofern künftig Landesaufnahmeprogramme (LAP) aufzulegen sein werden, wird SenInnSport in diesem Rahmen die Möglichkeit der Aufnahme von LSBTIQ+ Personen in die Gruppe der besonders Schutzbedürftigen prüfen. Gegenwärtig sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
71	Der Senat setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass den besonderen gesundheitlichen und psychosozialen Bedarfen von LSBTIQ+ und weiteren besonders schutzbedürftigen Geflüchteten durch die standardisierte Umsetzung der Aufnahmegarantien der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU für besonders schutzbedürftige Personen Rechnung getragen wird. Die für Soziales und für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft eine entsprechende Änderungsinitiative zum Asylbewerberleistungsgesetz sowie einen verbesserten Zugang zu den Leistungen der Sozialgesetzbücher.	Maßnahme befindet sich in der Planung.									Aufgrund der aktuellen bundespolitischen Entwicklungen sind Änderungsanträge, die die Leistungen des AsylbLG verbessern sollen, wenig Erfolg versprechend. In Berlin ist die gesundheitliche Versorgung durch die eGK zugleich gut gesichert. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.

72	Der Senat setzt sich auf Bundesebene auch weiterhin gegen eine Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“ von Ländern ein, in denen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt werden.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. So muss der Gesetzgeber davon ausgehen, dass politische Verfolgung, etwa aufgrund der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung, in dem betreffenden Herkunftsland nicht stattfindet. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat im Rahmen der Innenministerkonferenz im Zusammenhang mit der Forderung nach der Einstufung weiterer Länder als sichere Herkunftsstaaten mit einer Profokollnotiz im Jahr 2023 das BMI aufgefordert, aktuelle Asylageberichte des Auswärtigen Amts insbesondere mit Blick auf die Lage der LSBTIQ+ einzufordern. Entsprechende Einlassungen werden an geeigneter Stelle weiterhin erfolgen. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
73	Der Senat prüft die Einrichtung eines Unterstützungsprogramms für fliehende LSBTIQ+ Menschen.	Noch nicht in Planung.								
74	Die für LSBTIQ+ Belange und Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit dem LAF mögliche Änderungen des „Hamburger Katalogs“ um die Weiterleitung von LSBTIQ+ Personen in andere Bundesländer im Rahmen der Verteilung nach § 45 AsylG ggf. bedarfsgerechter zu gestalten.	In Prüfung.								Eine Anpassung des Königsteiner Schlüssels ist allein durch das Bundesland Berlin nicht möglich, sondern bedarf der länderübergreifenden Einigung. Andere Länder vertreten generell eher verschärfende Positionen, so dass aktuell das Augenmerk darauf gerichtet ist, den Status quo zu verteidigen. Das LAF verteilt trans Personen derzeit regelmäßig und ggf. auch per Überquote nach Berlin. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
75	Der Senat setzt sich auf Bundesebene dafür ein, Familienasyl und Familienzusammenführung von LSBTIQ+ Geflüchteten ohne Möglichkeit der Formalisierung ihrer Beziehung im Herkunftsland oder im Land des letzten dauerhaften Aufenthalts zu ermöglichen und zu erleichtern. Gleichgeschlechtliche Partner*innen, die bereits in ihrem Herkunftsland oder in dem Land ihres letzten Aufenthalts in einer dauerhaften lebenspartner*innenschaftlichen Gemeinschaft gelebt haben, die aber dort keine Möglichkeit hatten, ihre Beziehung zu formalisieren, sind analog als „Ehegatten“ bzw. „Lebenspartner*innen“ im Sinne des § 26 Abs. 1 AsylG anzusehen, wenn bei den Partner*innen die Bereitschaft zur Eingehung der Ehe im Bundesgebiet besteht, und in allen Verfahrensstufen, in denen Berliner Migrationsbehörden beteiligt sind, u. a. mit Blick auf Verteilung und Unterbringung, als solche von den Berliner Migrationsbehörden zu betrachten.	Maßnahme befindet sich in der Planung.								Dieser Maßnahmenpunkt befindet sich hinsichtlich der Prüfung der Ermöglichung und Erleichterung von Familienzusammenführungen und Familienasyl für LSBTIQ+ Geflüchtete, die ihre Beziehung im Herkunftsland oder im Land des letzten dauerhaften Aufenthalts nicht formalisieren konnten, weiterhin in der Planung. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, dass auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartner und -innen, die im Ausland ihre Beziehung nicht formalisieren konnten bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zum Zweck der Eheschließung in Deutschland zu beantragen. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
76	Der Senat, insbesondere die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, begegnet drohenden Rückführungen schutzbedürftiger LSBTIQ+ Geflüchteter unter Nutzung aller aufenthaltsrechtlichen Spielräume.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Das LEA wird dazu angehalten, die möglichen Ermessensspielräume im Einzelfall zu nutzen, um schutzbedürftigen LSBTIQ+Geflüchteten einen Aufenthalt zu ermöglichen. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
77	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft in Verbindung mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Möglichkeiten, die Anerkennung der geschlechtlichen Identität für geflüchtete trans Personen zu vereinfachen. Dazu gibt es die reguläre Möglichkeit, den sog. dgfi-Ergänzungsausweis bereits im Asylverfahren zu erhalten. Trans Personen haben bisher keine Möglichkeit, ihren Namen oder ihren Geschlechtseintrag während des laufenden Asylverfahrens anzupassen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Am 01.11.2024 ist das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) in Kraft getreten. Es ist nun möglich, durch Erklärung beim Standesamt oder der deutschen Auslandsvertretung den Geschlechtseintrag und den Vornamen zu ändern. Das LEA hat das SBGG umgesetzt. Für identitätsklärende Maßnahmen im Asylverfahren ist das BAMF zuständig. Weitere Prüfungen, wie die Anerkennung der geschlechtlichen Identität für geflüchtete trans Personen vereinfacht werden können sind in Planung. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.

78	Der Senat, setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass entsprechend den bereits existierenden Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifisch Verfolgte, unbegleitete Minderjährige, für Folteropfer und Traumatisierte sowie für Opfer von Menschenhandel, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch eigene Sonderbeauftragte für LSBTIQ+ Geflüchtete benennt und ausbildet. Dies kann über eine Bundesratsinitiative oder entsprechende Beschlussvorschläge in Fachminister*innenkonferenzen erfolgen.	Maßnahme befindet sich in der Planung.								Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
79	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung strebt einen Dialog mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an, um ein regelmäßiges Fortbildungs-/Sensibilisierungsprogramm für Entscheider*innen, Sonderbeauftragte sowie Dolmetschungsdienste mit Schwerpunkt auf Lebensrealitäten von LSBTIQ+ Geflüchteten zu etablieren, die durch einen fachkundigen Träger in allen Berliner Außenstellen des BAMFs durchgeführt wird.	Maßnahme befindet sich in der Planung.								Die Maßnahme befindet sich in der Planung.
80	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung richtet den Runden Tisch „LSBTIQ+ und Flucht“ zur Beförderung der Verständigung im Handlungsfeld mindestens einmal im Jahr unter Teilnahme von Bundesbehörden, der für Inneres, Integration und Soziales zuständigen Senatsverwaltungen sowie dem LAF aus.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Einrichtung erfolgt. Der Runde Tisch "LSBTIQ+ Geflüchtete" findet jährlich statt. Geringfügige Kosten für Umsetzung (Honorare, Raummiete).
81	Die für LSBTIQ+ Belange, Integration, Soziales und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsam mit den für Jugend und Inneres zuständigen Senatsverwaltungen sowie dem LAF, der Zivilgesellschaft, u. a. dem Berliner Netzwerk für besonders Schutzbedürftige (BNS), den „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ weiter, mit dem Ziel, dass dieser auch in anderen Bereichen bzw. den Migrationsbehörden zum Einsatz kommt. Grundlage für die Weiterentwicklung des Leitfadens ist ein Umsetzungs- bzw. Erfahrungsbericht des Sozialdienstes des LAF, den die zuständigen Senatsverwaltungen gemeinsam auswerten.	Maßnahme befindet sich in der Prüfung.								Die für LSBTIQ+ Belange, Integration, Soziales und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung entwickelte gemeinsam mit den für Jugend und Inneres zuständigen Senatsverwaltungen sowie dem LAF, der Zivilgesellschaft, u. a. dem Berliner Netzwerk für besonders Schutzbedürftige (BNS), dem LSVD, dem Deutschen Institut für Menschenrechte einen Screening-Bogen zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin. Dieser stellt die Grundlage zur Erfassung von spezifischen Bedarfen dar, aus der sich nachfolgend die konkrete Bedarfsplanung ergibt. In Planung ist, diese Erhebung zu digitalisieren, um eine effektive und effiziente Bedarfserhebung und Bedarfsabsicherung vornehmen zu können, hierzu steht Berlin auch im Austausch mit anderen Bundesländern. Der „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ wird auf dieser Basis weiter entwickelt, mit dem Ziel, dass dieser auch in anderen Bereichen bzw. den Migrationsbehörden zum Einsatz kommt. Grundlage für die Weiterentwicklung des Leitfadens ist ein Umsetzungs- bzw. Erfahrungsbericht des Sozialdienstes des LAF, den die zuständigen Senatsverwaltungen gemeinsam auswerten.

82	Alle zuständigen Fachverwaltungen, insbesondere die für Soziales, Integration, Inneres, Gesundheit, LSBTIQ+ Belange sowie das LAF und das LEA streben an, dass ihr digitales und analoges Informationsmaterial zu Rechts- und Gesetzeslagen für nicht Deutsch-Muttersprachler*innen in den gängigen Sprachen sowie Einfacher Sprache übersetzt und zur Verfügung gestellt wird.	Unterschiedliche Umsetzungsstände.								Wird durch das Projekt „Partizipation Digital“ (PaDi) vorangetrieben. Dieses Projekt unter Federführung der Integrationsbeauftragten des Senats entwickelt bis voraussichtlich Mitte 2026 ein digitales, mehrsprachiges Willkommenszentrum für Berlin. Im Übrigen stellt die Behörde voraussichtlich bis Ende 2025 alle Dienstleistungen auf digitale Verfahren um. Schon jetzt sind 10 % aller digital angebotenen Dienstleistungen Berlins solche des LEA. Um hier kundenorientiert zu agieren, werden die in diesem Zusammenhang zu erstellenden Anträge, Quickchecks und FAQ fortlaufend der sich ständig ändernden Gesetzes- und Verfahrenslage angepasst und aktualisiert. All dies weitgehend zweisprachig (deutsch-englisch), was bundesweit für eine Einbürgerungsbehörde einzig sein dürfte. Im Rahmen des 2. Landesprogramms Diversity, koordiniert von der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung bei SenASGIVA die Maßnahme 10 „Bereitstellung einer KI-Anwendung für die Übersetzung in Leichte und Einfache Sprache für Mitarbeitende der Berliner Verwaltung“ durch ein KI-Modellprojekt mit SUMM AI umgesetzt werden. Die SenStadt wird 2026 als Teil der im Modellprojekt integrierten Anwendungs- und Evaluationsgruppe das Sprachmodell auf Bereichen der eigenen Website testen.; SenInnSport plant Prüfung in 2026.
83	Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Fachverwaltung die Verfahrenshinweise, z. B. im Aufenthaltsrecht, soweit rechtlich möglich, an die Bedarfe von LSBTIQ+ Migrant*innen mit und ohne Fluchterfahrung anzupassen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Die LADS der SenASGIVA hat eine Abfrage unter den Zuwendungsprojekten im Handlungsfeld LSBTIQ+ Geflüchtete durchgeführt und nach Anpassungsbedarfen der "Verfahrenshinweise zum Aufenthaltsrecht in Berlin" (VAB) gefragt. Die Ergebnisse wurden SenInnSport zugestellt. Dort werden etwaige Anpassungsbedarfe der VAB im Hinblick auf die einer rechtlichen Prüfung hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit unterzogen. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
84	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Fachverwaltung Kriterien zur Lage, Größe und zum Sozialraum einer weiteren potentiellen LSBTIQ+ Unterkunft.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Das LAF sucht weiterhin mit Unterstützung mit der BIM nach einer geeigneten Immobilie für eine weitere LSBTIQ+-Unterkunft. Zur Vorbereitung setzt die LADS bei der SenASGIVA seit 2025 ein eigenes Projekt mit partizipativen Elementen und versch. Formaten (u.a. Veranstaltungsreihe) unter dem Arbeitstitel "Queeres Wohnen" um. Zur Umsetzung der Maßnahme sind geringfügige Mittel für Organisation und Umsetzung (u.a. Honorare) vorgesehen.
85	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Wohnen, ein Wohnprojekt für LSBTIQ+ Geflüchtete innerhalb des S-Bahn-Rings mit abgeschlossenen Wohneinheiten, in denen Unterbringung von Einzelpersonen und queeren Paaren möglich ist und in dem zudem Wohngemeinschaften bestehend aus höchstens zwei bis drei Personen umsetzbar sind. Mit dem Wohnprojekt soll ein LSBTIQ+ kompetenter Träger betraut werden.	Maßnahme befindet sich in der Planung.								Zur Vorbereitung der weiteren Prüfung dieser Maßnahme setzt die LADS bei der SenASGIVA seit 2025 ein eigenes Projekt mit partizipativen Elementen und versch. Formaten (u.a. Veranstaltungsreihe) unter dem Arbeitstitel "Queeres Wohnen" um, siehe auch Maßnahme 84.
86	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der für Wohnen zuständigen Senatsverwaltung unter Einbindung der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Verwaltung, welche besonderen Herausforderungen für die Gruppe der LSBTIQ+ Geflüchteten bestehen, um ihnen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu ermöglichen. Hierbei soll das Programm „Wohnen für Flüchtlinge“ einbezogen werden. Möglichkeiten der Unterbringung im Programm „Wohnen statt MUF“ werden ebenfalls geprüft.	Maßnahme befindet sich in der Planung.								Das erwähnte Programm Wohnen statt MUF konnte bisher nur im Modellprojekt in der Zossener Straße umgesetzt werden. Es befinden sich weitere Projekte mit den landeseigenen Unternehmen in Abstimmung, die sich jedoch derzeit noch in der Planungsphase befinden.

87	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird gemeinsam mit dem LAF LSBTIQ+ Geflüchtete nach Möglichkeit der zur Verfügung stehenden Unterkünfte und Plätze in separaten Wohneinheiten mit innenliegender Kochelegenheit und innenliegendem WC/Appartement unterbringen. In Gemeinschaftsunterkünften, die auf die gemeinsame Nutzung von Küchen und sanitären Anlagen ausgerichtet sind, wird das LAF auf Anfrage und im Rahmen der Bedarfsermittlung prüfen, wie eine separate Nutzung von sanitären Anlagen in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung ermöglicht werden kann.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.									Über Räumlichkeiten mit Appartement-/Wohnungsgrundriss verfügt nur ein geringer Teil der Unterkünfte des LAF, insbesondere die MUF 2.0 Objekte und vereinzelt einige Bestandsimmobilien. Bei Marktanmietungen ist die räumliche Ausstattung vom Angebot des Vermietenden abhängig. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten strebt für Neubauten an, dass ein Teil der zu schaffenden Plätze über ein innenliegendes Dusch-WC verfügt, die Küchennutzung jedoch über Gemeinschaftsküchen erfolgt. Durch ein innenliegendes Dusch-WC wird den Schutzbedürfnissen von Frauen, Kindern und LSBTIQ+ Personen nachgekommen. Aufgrund des erfolgten Senatsbeschlusses vom 10.02.2026 werden derzeit nur die Planungen von Neubauten verfolgt, die Neuanmietung von Objekten ist für die Jahre 2026/2027 derzeit nicht vorgesehen. Der Maßnahme wird innerhalb der Planung von neu zu bindenden Unterkünften laufend nachgegangen.
88	Die für Soziales und LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft Maßnahmen, um LSBTIQ+ Geflüchtete noch expliziter bei der Wohnungssuche bzw. der Vermittlung von Wohnungen oder Zimmern in Wohngemeinschaften zu unterstützen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	161.859,45	286.161,85	236.758,00	238.000,00	238.000,00	Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Housing First Queer ist etabliert und das Projekt QueerHome* des Sonntags-Club e.V. unterstützt auch LSBTIQ+ Geflüchtete bei der Wohnungssuche. Ferner werden auch weitere Impulse aus dem neugegründeten AK Queer Wohnen in Koordination durch QueerHome* zur Verbesserung der Strukturen erwartet. Summen in der Tabelle beziehen sich auf die Förderung von QueerHome* durch die LADS der SenASGIVA.
89	Das LAF stellt sicher, dass LSBTIQ+ Geflüchtete, die in ihrer Unterkunft von Gewalt bedroht oder Opfer von Gewalt geworden sind, in eine andere Unterkunft verlegt werden können. Über den Sozialdienst des LAF werden die erforderlichen Maßnahmen mit Blick auf die Belange der LSBTIQ+ Geflüchteten eingeleitet.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.									Die Betreibenden der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sind verpflichtet, die Bedarfe besonders schutzbedürftiger Geflüchteter zu berücksichtigen und das LAF zu informieren, wenn Schutzbedarfe oder Gewaltvorfälle bekannt werden, damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Der Sozialdienst des LAF bietet untergebrachten Geflüchteten Beratung, Krisenintervention in akuten Notfällen und Unterstützung bei der Organisation sowie Beantragung geeigneter Hilfen und Unterbringung; dies gilt ausdrücklich auch für LSBTIQ+ Geflüchtete. Bei Verlegungswünschen wird grundsätzlich immer der Einzelfall betrachtet und der Bedarf geprüft. Bei bekannten Gewaltvorfällen wird innerhalb der Unterkunft vollumfänglich agiert. Hier wird in der Regel gemeinsam mit dem Sozialdienst LAF nach einer alternativen Unterbringung im Sinne der ganzheitlichen Lösungsmöglichkeit gesucht. Für eine kontinuierliche fachliche Entwicklung von Bedarfserhebung und Bedarfsabsicherung wurde in Berlin gem. Maßnahme 96 ein Fachbeirat eingerichtet, der sich aus den zuständigen Fachverwaltungen und Zivilgesellschaft zusammensetzt. Dieser trifft sich inzwischen regelmäßig und ergänzend anlassbezogen - im Jahresschnitt einmal pro Quartal.

90	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und das LAF stellen sicher, dass alle Gewaltschutzkonzepte der Unterkünfte verbindlich LSBTIQ+ sensibel gestaltet sind, indem sie diesen Aspekt in ihren Ausschreibungen weiterhin berücksichtigen.	Maßnahme abgeschlossen.								Umsetzung abgeschlossen. In dem aktuellen Gewaltschutzkonzept ist der Schutz von vulnerablen Gruppen explizit mit aufgeführt. Hierunter fallen u.a. Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie LSBTIQ+ Personen. Die Sozialen Dienste vor Ort sind für diesen Personenkreis für die Klärung von sozialen Fragen zur Betreuung und Aufenthalt zuständig. Zusätzlich zu den Beratungen stellen die Fachkräfte der Sozialen Dienste niedrigschwelliges Informationsmaterial zur Verfügung, organisieren ggf. Gruppeninformationsveranstaltungen, leisten seelsorgerische Betreuung und koordinieren die Verweisberatung an entsprechende externe Fachstellen. Insbesondere bei diesen Personengruppen gilt die handlungsorientierte Anweisung zur datensensiblen und bewertungsfreien Hilfestellung. Die Bewohnenden werden möglichst geschlechtergetrennt und als Verbünde von Flucht- oder Familiengemeinschaften untergebracht. Bei der Notbelegung von Zimmern in Hostels und Hotels ist im Beherbergungsvertrag eine Notfallkette zu Gewaltvorfällen vereinbart.
91	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft in den Ankunftszentren des LAF die Benennung von Ansprechpersonen ausschließlich für LSBTIQ+ Personen, die sowohl über Sensibilisierung als auch Fachwissen über das Themenfeld LSBTIQ+ und Flucht verfügen. Es wird geprüft, wie diese Ansprechpersonen den Sozialdienst bei der staatlichen Aufgabe der Identifizierung besonders schutzbedürftiger Gruppen unterstützen sowie räumlich und prozessual in den Ankunftszentren sicht- und ansprechbar integriert werden können.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Es wurden Ansprechpersonen bei LAF Sozialdienst sowie Dienstleistern benannt. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
92	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft mit Unterstützung der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Fachverwaltung für alle Unterkünfte des LAF die Stärkung der Funktion der Beauftragten für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								In 2024 fand das erste LSBTIQ+ Vernetzungstreffen statt, organisiert durch LAF und LADS bei der SenASGIVA. Zielgruppe sind die LSBTIQ+ Beauftragten der LAF-Unterkünfte. Der inhaltliche Fokus lag in 2024 bei der Vernetzung, dem Erfahrungsaustausch und der Bedarfserhebung der Zielgruppe, der inhaltliche Fokus lag 2025 bei der Rolle und Funktion der LSBTIQ+ Beauftragten sowie Präsentationen von Beratungsangeboten für LSBTIQ+. Für die Jahre 2026 und 2027 ist eine Fortführung geplant. Geringfügige Mittel für die Umsetzung insb. Honorare.
93	Das LAF und die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung organisieren in Kooperation regelmäßige Austauschrunden für die LSBTIQ+ Beauftragten der Geflüchtetenunterkünfte des LAF.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								
94	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit dem LAF in den Bereichen „Sozialdienst“ und „Leistung“ Ansprechpersonen für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+, einzurichten. Die bedarfsgerechte Erreichbarkeit wird über eine spezifische Kontaktadresse gewährleistet.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Beim LAF Sozialdienst wurden zwei Ansprechpersonen für LSBTIQ+ benannt. Alle im Sozialdienst tätigen Mitarbeitenden des LAF sind mit den Besonderheiten besonders schutzbedürftiger Geflüchteter vertraut und über sozialdienst@laf.berlin.de sowie sozialdienst.akuz@laf.berlin.de erreichbar. Im Sozialdienst des LAF in der Darwinstraße gibt es eine Arbeitsgruppe, die aus zwei Sozialarbeiterinnen besteht. Diese fungieren als spezialisierte Ansprechpartnerinnen und Wissensträgerinnen zum Thema LSBTIQ+ und sind regelmäßig in Netzwerktreffen sowie Gemeinschaftsunterkünften aktiv. Sollten LSBTIQ+ Personen in der Leistungsgewährung vorsprechen und es wird ein gesonderter Bedarf festgestellt, werden die benannten Kolleginnen aus dem Sozialdienst hinzugezogen.
95	Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit dem LEA Ansprechpersonen für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+ einzurichten. Die bedarfsgerechte Erreichbarkeit wird über eine spezifische Kontaktadresse gewährleistet.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Die Referatsleitungen und Hauptsachbearbeitungen (Führungskräfte) sind erste und für ihren Bereich zentrale Ansprechpartner. NGO's, Heime, Verwaltungen usw. nutzen das Angebot sehr rege. Eine einzelne zentrale Ansprechperson mit öffentlicher Kontaktadresse ist weder kapazitär abbildbar noch Aufenthaltsrechtlich sinnvoll. Eine solche Kontaktadresse würde erfahrungsgemäß, wie das Pressepostfach sowie das Postfach des behördlichen Datenschutzbeauftragten, für andere Anliegen verwendet werden. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.

96	Die für Soziales und Integration zuständige Senatsverwaltung richtet zur Unterstützung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit eine verwaltungsinterne AG zu „besonders schutzbedürftigen Gruppen“ ein, die sich einmal pro Quartal trifft.	Maßnahme befindet sich in der Planung.									Steht in Verbindung zur Maßnahme Nr. 81.
97	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Umsetzung einer Fortbildungsreihe u. a. für Multiplikator*innen, die sich an LSBTIQ+ Geflüchtete richtet und sie gezielt über ihre Rechte als besonders schutzbedürftige Gruppe – besonders im Hinblick auf Landes- und Bundesbehörden – informiert.	Nicht in Planung.									Prüfung ab 2027 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
98	Die für Inneres und Justiz zuständigen Senatsverwaltungen prüfen, ob die Themengebiete LSBTIQ+ und Flucht sowie insbesondere Bi+sexualität in Fortbildungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innenschaft zur Sensibilisierung und Information der staatlichen Stellen gestärkt werden können.	Maßnahme befindet sich in der Planung.									Die Polizei Berlin bietet an der Polizeiakademie diesbezüglich ein Fortbildungsangebot (Fortbildungsveranstaltungen und ein verpflichtendes Tagesseminar), auch für alle Nachwuchskräfte, an.
99	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung geht auf das LAF sowie das LEA zu, um regelmäßige Fortbildungen zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden zu LSBTIQ+ Geflüchteten sicherzustellen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	161.934,91	448.693,16	406.033,00	238.000,00	238.000,00	Umsetzung bis Ende 2025 bereits teilweise erfolgt über das von SenASGIVA geförderte Projekt "Jo weiß Bescheid" beim Träger Psychosoziales Zentrum für Schwule e.V. Seit 2024 ebenfalls zunehmend über das Projekt QUEERHOME* beim Träger Sonntags-Club e.V. Jeweils Teilprojekte der Zuwendungsprojekte, hier: Gesamtansatz des Projekts. Ebenfalls steht die Maßnahme in Verbindung mit den Vernetzungstreffen der LSBTIQ+ Beauftragten der LAF-Unterkünfte (Maßnahmen 92 und 93).
100	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft den Nachdruck des Posters und der Postkarte „LSBTIQ+ Geflüchtete“ in weiteren Sprachen und verteilt diese weiterhin an die Berliner Migrationsbehörden, sowie interessierte Träger und Organisationen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	53101	1.500,00		3.403,21			In bedarfsgerechter Umsetzung.
101	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Durchführung einer Studie zu LSBTIQ+ Geflüchteten, u. a. im Arbeitsleben, um daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten bzw. geht auf die Bundesregierung zu mit der Bitte, eine entsprechend bundesweite Studie in Auftrag zu geben.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	53101				3.000,00		Die LADS der SenASGIVA hat 2023 eine Studie zu LSBTIQ+ Geflüchteten zu Teilhabe in Auftrag gegeben. Die Finanzierung erfolgte über die Abteilung Integration. Die Studie soll 2026 veröffentlicht werden, entsprechende Mittel sind eingeplant. Prüfung des Schreibens an die Bundesregierung befindet sich Planung.
102	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Einrichtung eines niedrigschwelligen Beratungsangebots für LSBTIQ+ Geflüchtete insbesondere zum Zugang zur Arbeitswelt.	Nicht in Planung.									Prüfung ab 2027 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
103	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung fördert weiterhin niedrigschwellige und bezirksübergreifende Angebote der gesellschaftlichen Teilhabe für queere Personen mit Migrationsgeschichte, mit oder ohne Fluchterfahrung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt hierbei u. a. auf Angeboten für queere Menschen asiatischer Herkunft.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	203.000,00	320.000,00	399.620,00	271.000,00	271.000,00	Projekt "ComE-In" beim Träger Migrationsrat Berlin e.V. "Ist 2025" enthält 130.000 Euro aus dem sog. Notfallfonds für das Projekt I-Päd beim Migrationsrat Berlin. Für 2026 und 2027 handelt es sich um derzeitige Plansummen, bereinigt um die sog. Notfallfonds-Mittel.
104	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft die Durchführung einer Kampagne für mehrfachdiskriminierte LSBTIQ+ Personen mit Migrationsgeschichte, um Wissen zu gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten zu vermitteln.	Nicht in Planung.									Prüfung ab 2027 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
105	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Förderung eines Projekts, das den Austausch queerer Eltern, die von Rassismus und andere Formen der Diskriminierung betroffen sind bzw. Migrationserfahrung haben, befördert.	Nicht in Planung.									Prüfung ab 2027 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
106	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft die Entwicklung von niedrigschwelligen Sensibilisierungsangeboten für migrantische Selbstorganisationen, die ihre queeren Mitglieder unterstützen wollen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1120	68410				157.323,84	157.323,84	Im Rahmen des Partizipations- und Integrationsprogramms (PartIntP) 2026/27 werden folgende Projekte gefördert: Kwitne Queer e.V. (gegründet 2022): Das Projekt „Solidarisch vereint:

107	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung nimmt die Förderung von Projekten auf, die insbesondere in den Außenbezirken Angebote für queere BIPOCs anbieten.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1120	68410	45.000,00	45.000,00	45.000,00	157.323,84	157.323,84	Stärkung der Positionen queer-migrantischer Menschen in der Gesellschaft" erhält 2026/2027 jeweils 67.323,84 EUR. Die Förderung dient der Anschubfinanzierung des Vereins, der sich für Chancengleichheit, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe queerer Ukrainer*innen in Deutschland einsetzt. Trixiwiz e.V.: Das Projekt „M.A.P. – Migration, Awareness, (Em)Power“ ist eine Qualifizierungsreihe für FLINTA*-Migrantinnen**, darunter LSBTIQ+-Geflüchtete. Es vermittelt Inhalte zu (Selbst)Empowerment, traumasensibler Arbeit und diskriminierungskritischen Ansätzen. Ziel ist die Stärkung queerer und migrantischer Perspektiven sowie der Aufbau sicherer Räume und Netzwerke für LSBTIQ+-Personen mit Flucht- und Migrationserfahrung. Das Projekt wird in 2026/27 jeweils mit 90.000 EUR gefördert.
108	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft ein Interviewprojekt mit LSBTIQ+ Migrant*innen, mit und ohne Fluchterfahrung, um ein Online-Archiv von Erzählungen aufzubauen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	107.000,00	135.946,90	111.870,00	112.400,00	112.400,00	Wird durch den Türkischen Bund Berlin Brandenburg seit 2023 als ein Teilprojekt umgesetzt. Hier: Gesamtansatz
109	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft eine berlinweite Kampagne zu queerem migrantischen Leben, um die Sichtbarkeit von LSBTIQ+ mit Migrations- und/oder Fluchtgeschichte zu erhöhen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406		320.000,00	269.620,00			Maßnahme wurde als Teilprojekt durch eine Posterkampagne im Jahr 2024/2025 im Rahmen der Umsetzung des Projektes "ComE In" durch den Migrationsrat Berlin umgesetzt. Hier: Gesamtansatz
110	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung, in Kooperation mit der für LSBTIQ+ zuständigen Senatsverwaltung, sensibilisiert und qualifiziert alle über das Landesrahmenprogramm tätigen Integrationslots*innen für LSBTIQ+ Lebensrealitäten.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	161.934,91	162.531,16	169.275,00			Bis Ende 2025 anteilig über das Projekt "Jo weiß Bescheid" beim Träger Psychosoziales Zentrum für Schwule e.V. Seit 2026 Förderung des Trägers Trixiwiz e.V. aufgrund seiner Vernetzung und Erfahrung im Bereich LSBTIQ+ im Kontext Flucht . Sie erreichen die Zielgruppen vor allem in bestimmten Geflüchtetenunterkünften oder anderen Einrichtungen.
		Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11,00	1120	68410				90.000,00	90.000,00	
111	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Möglichkeit der Errichtung einer Datenbank für LSBTIQ+ und Rassismus sensibilisierten Sprachmittler*innen.	Maßnahme befindet sich in der Planung.									Prüfung ab 2027 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
112	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft die Einrichtung eines „Anschubfonds“ für sich in der Gründungsphase befindende zivilgesellschaftlichen Trägerorganisation, die an der Schnittstelle von Migration, Partizipation und LSBTIQ+ arbeiten.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1120	68410				157.323,84	157.323,84	Siehe Maßnahmen 106 und 107.
113	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft den Aufbau eines Zuwendungsprojekts, das niedrigschwellig zugängliche Arbeitsräume und technische Ausstattung zur Verfügung stellt und bei der Antragsstellung berät. Ziel ist es, queere BIPOC Initiativen bei der Vereinsgründung zu unterstützen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1120	68410						Innerhalb des PartIntP Programms werden insbesondere auch Träger gefördert, die kleine, in Gründung befindliche MO unterstützen. Das existierende Bildungs- und Beratungsprogramm soll in einem "Kompetenznetzwerk" weiter ausgebaut werden. Da viele der teilnehmenden Träger intersektional arbeiten, richtet sich dieses Angebot auch explizit (aber nicht ausschließlich) an LSBTIQ+ Organisationen in Gründung.
114	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung stärkt in Vereinbarung mit der für LSBTIQ+ zuständigen Senatsverwaltung die Schnittstelle zwischen etablierten LSBTIQ+ Trägern sowie Migrant*innenselbstorganisationen (MSO) im Hinblick auf Beratungs- und Schulungsangebote für MSOs in der Gründungsphase.	Nicht in Planung.									Prüfung ab 2027 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.